
Kreisjugendring Dithmarschen e.V.

Satzung des Kreisjugendringes e. V. in geänderter Fassung vom 29.09.2003

§ 1 Name, Sitz

1. Der Kreisjugendring Dithmarschen e. V. (im Folgenden KJR genannt) ist eine Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendringen im Kreis Dithmarschen.
2. Der KJR ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Heide.
3. Der KJR bekennt sich zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechten zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates, zur gegenseitigen Achtung und Toleranz, zur Freiheit der Person und des Gewissens.
4. Der KJR ist parteilich und konfessionell nicht gebunden.
5. Der KJR nimmt die gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder wahr, ohne in ihre Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit einzugreifen.
6. Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Maßnahmen und Einrichtungen des KJR dienen – gemeinnützigen – Zwecken der Jugendarbeit. Er hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Dem KJR können alle im Kreis Dithmarschen tätigen und vom Fachbereich Jugend, Familie und Sport des Kreises Dithmarschen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und Gruppen, sowie deren Zusammenschlüsse angehören, die die Satzung des KJR anerkennen.
2. Gruppen eines Verbandes können nur durch den Kreisverband vertreten werden
3. Auch die Mitgliedschaften anderer Jugendorganisationen, sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sind möglich.
4. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt aus dem KJR kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverband oder eine Gruppe zu drei Mitgliederversammlungen hintereinander keinen Delegierten entsendet und keine schriftliche Entschuldigung einreicht.

6. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem KJR kann nur wegen Verstoßes gegen diese Satzung erfolgen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Delegierten.
7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 3 Aufgaben

Der KJR setzt sich zur Aufgabe:

1. die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern und gemeinsame Maßnahmen zu ermöglichen;
2. die außerschulische Jugendarbeit inhaltlich und methodisch weiterzuentwickeln und die Mitglieder dabei zu beraten;

Jugendgruppenleiter zu schulen und weiterzubilden;

1. das demokratische und soziale Bewusstsein unter der Jugend zu wecken;
2. die Interessen und Rechte der freien Träger der Jugendhilfe gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten, bei der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken und zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Stellung zu nehmen;
3. die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien und behördlichen Jugendhilfe zu suchen und zu pflegen und besonders das Interesse der Organe des Kreises Dithmarschen für die Belange der Jugendarbeit aufrechtzuerhalten;
4. Einrichtungen für die Jugend zu fördern;
5. internationale Zusammenarbeit unter der Jugend zu fördern, um auch deren Belange wahrnehmen zu können und zu unterstützen;
6. die Verbindung zur nichtorganisierten Jugend zu suchen, um auch deren Belange wahrnehmen zu können;
7. für die angemessene Finanzierung der Jugendarbeit und für die gerechte Verteilung der Mittel zu sorgen

§ 4 Organe

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KJR. Sie legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit des KJR fest und überwacht die Gesamtarbeit.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b) sämtliche Wahlen;
 - c) Beratung und Entscheidung über Anträge;
 - d) Orientierung und Meinungsbild über aktuelle jugendpolitische und pädagogische Fragen.

3. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten aller angeschlossenen Mitgliedsverbände und Gruppen zusammen. Deren Zahl bestimmt sich nach folgendem Maßstab:

- a) Mitgliedsverbände bis
100 Mitglieder = 1 Delegierte/r
 - b) Mitgliedsverbände bis
500 Mitglieder = 2 Delegierte
 - c) für jede angefangenen weiteren
500 Mitglieder = 1 weitere/r
Delegierte/r
 - d) Mitgliedsgruppen, d. keinem Ver-
band angehören = 1 Delegierte/r
 - e) Jugendringe
= 1 Delegierte/r
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ist an die anwesenden Delegierten gebunden. Die Anwesenheit wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung festgestellt. Jede/r Delegierte/r kann nur ein Stimmrecht ausüben.
 6. Die Vorstandsmitglieder des KJR sind in die Anzahl der Delegiertenzahl ihres Verbandes mit einzubeziehen.

7. Zu der Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Dringlichkeitsanträge können mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Delegierten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen begründet werden.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen.
9. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten getroffen, wenn es diese Satzung nicht anders bestimmt.
10. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es wird geheim abgestimmt, wenn es ein Delegierter verlangt. Dies gilt auch für Wahlen.
11. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.
12. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand des KJR einberufen. Er muss sie auf begründeten Antrag von 3 Mitgliedsverbänden oder 5 Mitgliedsgruppen einberufen. Die Mitgliederversammlung muss 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
13. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des KJR oder ein/e Vertreter/in aus dem Vorstand.
14. Es wird jedes Mal Protokoll geführt, das an alle Mitgliedsverbände (und ihre Gruppen) und an alle Mitgliedsgruppen versandt wird. Das Protokoll muss von einem/einer der vorsitzenden Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer unterschrieben werden.
15. Der/die Referent/in des Sachgebiets Jugendarbeit gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt neun ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeder für sich ist zur Vertretung des KJR berechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar in Jahren mit ungerader Jahreszahl der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, das 1., 3. und 5. weitere Vorstandsmitglied, in Jahren mit gerader Jahreszahl der/die 2. Vorsitzende, das 2., 4. und 6. weitere Vorstandsmitglied.
3. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Referent/in des Sachgebiets Jugendarbeit gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
5. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erhält. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen bekamen.
6. Nach Möglichkeit sollen dem Vorstand von einem Verband nicht mehr als zwei Mitglieder angehören.
7. Den Rücktritt muss ein Vorstandsmitglied dem Vorstand schriftlich anzeigen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des KJR; er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen; er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
9. Der Vorstand setzt den/die Geschäftsführer/in ein.
10. Der Vorstand vertritt den KJR gegenüber der Öffentlichkeit, den Mitgliedsverbänden und –gruppen. Er hat das Vorschlagsrecht für die zu entsendenden Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss. Als Delegierter für den Landesjugendring kommen nur Vorstandsmitglieder in Betracht.
11. Der Vorstand soll mindestens sechsmal jährlich zusammentreten. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst, das allen Vorstandsmitgliedern übermittelt wird.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer– jedes Jahr einen – auf jeweils zwei Jahre und einen Vertreter – für ein Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Rechnungsführung der Konten überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung beantragt werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Sie sind den Mitgliedern des KJR nachzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten (§ 33 BGB).

§ 10
Auflösung

1. Der KJR kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden (§ 41 BGB).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Dithmarschen – Fachbereich Jugend, Familie und Sport –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Fassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2003 beschlossen worden.